

Die Brautpreisbestimmungen des Obersten Volksgerichts: Moderne Regelung eines traditionellen chinesischen Brauchs

Knut Benjamin Pißler *

I. Einleitung	306
II. Kultureller und gesellschaftlicher Hintergrund	306
III. Rechtlicher Hintergrund	308
IV. Die Regelungen des OVG	310
1. Anwendungsbereich und rechtliche Grundlagen des Brautpreises	310
2. Rückgabeverlangen wegen Verstoßes gegen die guten Sitzen	311
3. Rückgabeverlangen bei Scheidung einer eingetragenen Ehe	312
4. Rückgabeverlangen bei nicht eingetragener Ehe	315
5. Feststellung der Höhe des Brautpreises	316
6. Prozessbeteiligte	319
V. Fazit	321

Abstract

Das Oberste Volksgericht hat am 17.1.2024 Bestimmungen zur Behandlung von Streitfällen über den Brautpreis erlassen, die am 1.2.2024 in Kraft getreten sind. In dem Beitrag wird zunächst der kulturelle und gesellschaftliche Hintergrund des Rechtsinstituts des Brautpreises und der damit zusammenhängenden Streitigkeiten erläutert, um sodann auf den rechtlichen Hintergrund einzugehen. Anschließend werden die neuen Regelungen des Obersten Volksgerichts ausführlicher beleuchtet, wobei hierzu eine umfangreiche Kommentierung herangezogen werden konnte, die das Oberste Volksgericht im Mai 2025 veröffentlicht hat. Außerdem werden eine Reihe von Musterfällen berücksichtigt, die das Oberste Volksgericht im Dezember 2023 und Februar 2025 in zwei Gruppen von jeweils vier

The Supreme People's Court's Rules on Bride Price: Modern Regulation of a Traditional Chinese Custom — On 17 January 2024, the Supreme People's Court issued provisions on the handling of disputes over bride prices, the provisions came into force on 1 February 2024. The paper first explains the cultural and social background of the legal institution of bride price and the disputes associated with it, before going on to discuss the legal background. The new provisions of the Supreme People's Court are then examined in greater detail, drawing on an extensive commentary published by the Supreme People's Court in May 2025. In addition, a number of model cases are taken into account. The cases, announced by the Supreme People's Court in December 2023 and February 2025 in two groups of four cases each, have

* Prof. Dr. iur. Knut Benjamin Pißler, M. A. (Sinologie), ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen.

Fällen bekannt gemacht hat und die im Anhang der Kommentierung des Obersten Volksgerichts abgedruckt sind. Der Beitrag schließt mit einem Fazit.

been printed in the appendix to the commentary of the Supreme People's Court. The paper concludes with a summary.

I. Einleitung

Das Oberste Volksgericht (OVG) hat am 17.1.2024 die „Bestimmungen zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über den Brautpreis“ (Brautpreisbestimmungen) erlassen, die am 1.2.2024 in Kraft getreten sind.

Im Folgenden wird zunächst der kulturelle und gesellschaftliche Hintergrund des Rechtsinstituts des Brautpreises und der damit zusammenhängenden Streitigkeiten erläutert (hierzu unten unter II.), um sodann auf den rechtlichen Hintergrund einzugehen (hierzu unten unter III.). Anschließend werden die neuen Regelungen des OVG ausführlicher beleuchtet (hierzu unten unter IV.), wobei hierzu eine umfangreiche Kommentierung herangezogen werden konnte, die das OVG im Mai 2025 veröffentlicht hat.¹ Außerdem werden eine Reihe von Musterfällen berücksichtigt, die das OVG im Dezember 2023 und Februar 2025 in zwei Gruppen von jeweils vier Fällen bekannt gemacht hat und die im Anhang der OVG-Kommentierung abgedruckt sind.² Der Beitrag schließt mit einem Fazit (hierzu unten unter V.).

II. Kultureller und gesellschaftlicher Hintergrund

Der Brautpreis (彩礼, im engeren Sinne auch: 聘礼), der Regelungsgegenstand der Brautpreisbestimmungen ist, hat in China eine lange Tradition, die sich bis in die Zhou-Dynastie zurückverfolgen lässt. Er ist Teil der „sechs Riten“ (六礼), die den Ablauf einer Eheschließung in der konfu-

zianisch geprägten Gesellschaft strukturierten.³ Die Zahlung des Brautpreises an die Familie der Braut war dabei der vierte Ritus namens „Nà Zhēng“ (纳征).⁴

Neben dem Brautpreis ist auch die Mitgift (嫁妆 auch: 嫔嫁), die typischerweise die Braut in die Ehe einbringt, ein wichtiger Bestandteil der traditionellen Heiratsbräuche in China.⁵ Die Mitgift bzw. die Rückforderung der Mitgift wird in den Brautpreisbestimmungen nicht geregelt. Sie spielt aber bei der Entscheidung über die (anteilige) Rückgabe des Brautpreises eine Rolle.⁶

Streitigkeiten über die Rückforderung eines Brautpreises werden heute als Ergebnis des Zusammenspiels von wirtschaftlichem und sozialem Entwicklungsstand in bestimmten Regionen Chinas, Veränderungen in der Auffassung des Instituts der Ehe und in der Bevölkerungsentwicklung (Geschlechterverteilung) sowie als ein Spiegelbild des Zivilisationsgrads der chinesischen Gesellschaft als Ganzes begriffen.⁷

So ist laut OVG-Kommentierung im Hinblick auf die geografische Verteilung der Streitigkeiten festzustellen, dass sie in den wirtschaftlich besser entwickelten Regionen im Osten und Süden Chinas relativ wenig, in den wirtschaftlich weniger entwickelten Regionen im Westen und Norden hingegen relativ häufig und in autonomen Gebieten von ethnischen Minderheiten sehr

1 Erste Abteilung für Zivilrechtsprechung des OVG (最高人民法院民事审判第一庭) (Hrsg.), Verständnis und Anwendung der justiziellen Interpretation zum Buch über Heirat und Familie im Zivilgesetzbuch und der Interpretation zu Streitigkeiten betreffend den Brautpreis (最高人民法院民法典婚姻家庭编解释(二)、涉彩礼纠纷解释理解与适用), Beijing 2025 (im Folgenden OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen).

2 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 388 ff.

3 Die sechs Hochzeitsrituale sind traditionelle Schritte einer chinesischen Eheschließung. Zunächst wird im 纳采 (nà cǎi) ein formeller Heiratsantrag über einen Vermittler gestellt. Anschließend erfolgt im 问名 (wèn míng) die Erkundigung nach Namen und Geburtsdatum der Braut zur astrologischen Prüfung. Ist diese günstig, folgt mit 纳吉 (nà jí) die offizielle Zustimmung zur Verbindung. Im 纳征 (nà zhēng) wird dann die 彩礼 (cǎilǐ) – der Brautpreis – an die Familie der Braut übergeben. Danach bestimmt man im 请期 (qǐng qī) ein glückverheißenches Hochzeitsdatum, bevor schließlich im 亲迎 (qīn yíng) die Braut in einer feierlichen Zeremonie vom Bräutigam abgeholt wird.

4 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 347. Siehe auch Fn. 3.

5 Ausführlich zur Tradition der Mitgift in der chinesischen Geschichte und dem Verhältnis zum Brautpreis OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 378.

6 Siehe hierzu unten unter IV.3.

7 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 345.

häufig auftreten.⁸ Dabei sei festzustellen, dass die Zahlung eines Brautpreises hauptsächlich in ländlichen Gebieten vorkomme.⁹

Zur Höhe des Brautpreises sei festzustellen, dass sie von Jahr zu Jahr steige und das durchschnittliche Jahreseinkommen in ländlichen Gebieten weit übertreffe.¹⁰ Im Durchschnitt belaufe sich die Höhe des Brautpreises in den Fällen, die von den Volksgerichten in erster Instanz entschieden wurden, auf 120.000 Yuan (derzeit etwa 15.000 Euro); dies entspreche dem Drei- bis Zehnfachen des örtlichen Jahreseinkommens.¹¹

Das Phänomen der steigenden Höhe des Brautpreises führt die OVG-Kommentierung auf verschiedene Faktoren zurück: Allgemein sei festzustellen, dass die schlechte Tradition (传统陋习) des Brautpreises eine gewisse Trägheit besitze.¹² In China sei noch immer die Auffassung anzutreffen, dass „eine verheiratete Tochter wie ausgeschüttetes Wasser“ (嫁出去的女儿泼出去的水) sei, sodass es unerlässlich sei, bei der Heirat die Aufwendungen für die Ausbildung zurückzuverlangen.¹³ Auf der einen Seite würden manche Familien einen hohen Brautpreis für ihre Töchter fordern, um ihren Söhnen eine Heirat trotz schlechter finanzieller Lage der Familie zu ermöglichen.¹⁴ Auf der anderen Seite gebe es aber auch in Familien, die mehrere Söhne haben, das Phänomen, dass einer der Söhne mit der Zahlung eines hohen Brautpreises durch seine Eltern an seine zukünftige Ehefrau zu einem gewissen Wohlstand zu kommen versucht, wobei die OVG-Kommentierung in diesem Fall offenbar davon ausgeht, dass der Brautpreis ausschließlich oder zumindest zu einem überwiegenden Teil den Ehegatten (und damit auch dem Ehemann) und nicht der Familie der Braut zufließt.¹⁵ Durch diese „falschen Vorstellungen“ (错误观念) werde der Brautpreis allmählich deformiert.¹⁶

8 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 345.

9 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 345.

10 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 346.

11 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 346.

12 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 346.

13 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 346.

14 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 346.

15 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 346.

16 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 346.

Hinzu komme, dass das Heiratsalter in ländlichen Gebieten relativ niedrig sei.¹⁷ Daher seien die Partner häufig noch unreif¹⁸ und neigten zu übermäßigem materialistischem Streben (物质追求过度) und unzureichendem spirituellem Streben (精神追求不足).¹⁹ Die Frauen, denen häufig die wirtschaftliche Grundlage dafür fehle, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, würden einen hohen Brautpreis verlangen, um ihr Leben nach der Heirat zu sichern.²⁰ Außerdem sei es in ländlichen Gebieten notwendig, einen hohen Brautpreis zu fordern, um es der Familie zu ermöglichen, sich in einer Stadt niederzulassen.²¹

Weitere Gründe für die steigende Höhe des Brautpreises seien die hohe Mobilität der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und die wachsende Kluft im Geschlechterverhältnis von Männern und Frauen.²²

Schließlich hätten die Menschen in ländlichen Gebieten engere Beziehungen als in städtischen Gebieten, sodass sich Informationen über die Höhe eines Brautpreises schnell verbreiten würden.²³ Dies führe zu einem Wettbewerb und lasse die Höhe des Brautpreises weiter ansteigen.²⁴

Zu gerichtlichen Streitigkeiten komme es gerade in wirtschaftlich weniger entwickelten Regionen, da dort die Belastung der Familien durch die Zahlung des hohen Brautpreises sehr groß sei, sodass Konflikte nach dem Ende der Beziehung oder der Ehe sehr wahrscheinlich seien.²⁵ In diesen Situationen sei es schwierig, diese Streitigkeiten zu schlichten, sodass sich die Gerichte mit ihnen zu befassen hätten.²⁶

In ländlichen Gebieten habe die Eheschließung häufig gemäß den örtlichen Gebräuchen

17 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 346.

18 Wörtlich heißt es, dass aufgrund des jungen Alters und der mangelnden Bildung die „drei Anschauungen“ (三观), nämlich Lebensanschauung (人生观), Wertvorstellung (价值观) und Weltanschauung (世界观), der Partner nicht ausgereift seien.

19 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 346.

20 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 346.

21 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 347.

22 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 347.

23 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 346.

24 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 346.

25 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 346.

26 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 346.

(农村习俗) stattgefunden und nur ein gewisser Teil habe das Verfahren der Eheeintragung durchgeführt.²⁷ Es gebe auch Fälle, in denen die Frau bereits schwanger ist oder bereits Kinder hat.²⁸

In der überwiegenden Mehrheit der von den Volksgerichten behandelten Fälle sei es die Frau, die die Scheidung beantragt und den Brautpreis zurückfordert, während der Mann eine Scheidung ablehnt.²⁹ Häufigste Scheidungsgründe seien familiäre Bagatellauseinandersetzungen (家庭琐事), charakterliche Unvereinbarkeit (性格不合) und gesundheitliche Probleme.³⁰

Die Streitigkeiten, in denen es außerhalb eines Scheidungsprozesses um die Rückgabe des Brautpreises geht, werden in Gerichtsstatistiken als „Vermögensstreit wegen Ehevereinbarung“ (婚约财产纠纷) geführt. In einer „schriftlichen Antwort“ aus dem Jahr 2017 hatte das OVG Zahlen für die Jahre 2014 bis 2016 bekannt gemacht.³¹ Demnach waren in erster Instanz 2014 23.092 Fälle, 2015 26.088 Fälle und 2016 24.545 Fälle verhandelt worden.

Der Datenbank Beida Fabao (北大法宝) ist folgende Statistik der in den vergangenen fünfzehn Jahren (2009 bis 2024) abgeschlossenen Streitigkeiten dieser Rubrik zu entnehmen:³²

Jahr	Fallzahl
2009	753
2010	1.053
2011	1.366
2012	2.075
2013	4.227
2014	13.870
2015	17.715
2016	18.066
2017	17.348
2018	13.375
2019	18.868
2020	15.336
2021	16.356
2022	7.459
2023	4.968
2024	4.628

Was den deutlichen Anstieg der Fallzahlen in den Jahren bis 2017 und den ebenso deutlichen Rückgang der Fallzahlen nach 2021 bewirkt hat, ist nicht klar. Der Anstieg könnte schlicht darauf zurückzuführen sein, dass die Datenbank mehr Fälle eingestellt hat. Der Rückgang könnte im Zusammenhang mit der Ankündigung der Zentralregierung in jenem Jahr stehen, das Problem der hohen Brautpreise in den nächsten fünf Jahren bekämpfen zu wollen.³³

III. Rechtlicher Hintergrund

Zuwendungen anlässlich der Eheschließung sind eigentlich verboten. Das chinesische Ehegesetz 1980³⁴ sah bereits die Regelung vor, die wortgleich in § 1042 Abs. 1 Satz 2 Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China³⁵ (ZGB) übernommen worden war. Sie lautet:

„Es ist verboten, unter dem Vorwand der Ehe Vermögensgegenstände zu verlangen.“

Die OVG-Kommentierung zu den Brautpreisbestimmungen konstatiert allerdings, dass dieses vom Gesetz festgelegte Verbot „von der Allgemeinheit nicht wirklich verstanden und umgesetzt“ (并未真正为广大人民群众所了解并执行) werde.³⁶

33 Siehe hierzu näher unten unter III.

34 Deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.9.80/1. Das Ehegesetz wurde am 28.4.2001 revidiert und findet sich mit Quellenangabe in ebendort. Das Ehegesetz ist mit Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China (siehe unten Fn. 35) am 1.1.2021 außer Kraft gesetzt worden.

35 Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China (中华人民共和国民法典) vom 28.5.2020, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

36 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 347.

27 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 346.

28 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 346.

29 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 346.

30 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 346.

31 Siehe die „schriftliche Antwort, ob die Eltern der Gegenseite in einem Streitfall über den Brautpreis als gemeinsame Beklagte angeführt werden können“ (关于审理彩礼纠纷案件中能否将对方当事人的父母列为共同被告的答复), vom 26.8.2017, chinesisch abrufbar unter <https://www.sdcourt.gov.cn> (<https://perma.cc/864B-4KMQ>). In der Datenbank Beida Fabao <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝] ist die schriftliche Antwort nicht abrufbar. Sie wird aber in der OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 365 f., erwähnt.

32 Zu dieser Statistik gelangt man, indem man die Datenbank Beida Fabao <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝] aufruft und dort in der Suchmaske „Vermögensstreit wegen Ehevereinbarung“ (婚约财产纠纷) eingibt und die Suche auf „Fallgründe“ (案由) einschränkt. Die Statistik wird bei Auslösen der Suche auf der linken Seite unter der Rubrik „jährlich abgeschlossen behandelte Fälle“ (审结年份) angezeigt.

Auch sind die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen dieses Verbot nicht gesetzlich geregelt.

Hierzu hatte das OVG aber bereits 2003 in seiner zweiten justiziellen Interpretation zum Ehegesetz³⁷ Stellung bezogen und die Voraussetzungen für die Rückforderung eines Brautpreises festgelegt. Die betreffenden Regelungen hat das OVG in § 5 seiner ersten Interpretation zum Familienrecht im ZGB³⁸ (OGV-Interpretation ZGB Familie I) unverändert übernommen.

Die Forderung ist demnach begründet, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorlag:

1. Die Ehe war nicht eingetragen worden, § 5 Nr. 1 OVG-Interpretation ZGB Familie I;
2. die Ehe war zwar eingetragen worden, die Ehegatten haben jedoch nicht zusammengelebt, § 5 Nr. 2 OVG-Interpretation ZGB Familie I; oder
3. der Brautpreis war vor der Eheschließung geleistet worden und hat den Leistenden in Existenzschwierigkeiten gebracht, § 5 Nr. 3 OVG-Interpretation ZGB Familie I.

Die Rückforderung bei Vorliegen der unter Nr. 2 und Nr. 3 genannten Sachverhalte setzt außerdem voraus, dass sich die Ehegatten scheiden lassen, § 5 Abs. 2 OVG-Interpretation ZGB Familie I.

Die Rechtsprechung verlangte in der Praxis bei Vorliegen des unter Nr. 1 genannten Sachverhalts zusätzlich, dass die Parteien nicht (mehr) zusammenleben.³⁹

Die OVG-Kommentierung zu den Brautbestimmungen bezeichnet die Voraussetzungen für eine Rückforderung nach diesen bisherigen Regelungen als „sehr streng“ (非常严格).⁴⁰ Als problematisch empfunden wurde insbesondere, dass der Mann den Brautpreis in Fällen nicht zurückfordern konnte, in denen die Ehe eingetragen worden war, die Ehegatten jedoch nur für

37 Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes der VR China (2) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国婚姻法》若干问题的解释 (二)) vom 25.12.2003, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Müntzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.9.1980/1.

38 Siehe § 5 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über Ehe und Familie des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ (Teil 1) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国民法典》婚姻家庭编的解释 (一)), chinesisch-deutsch in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilrechts, 2025, S. 1205 ff.

39 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 345.

40 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 345.

kurze Zeit zusammengelebt hatten.⁴¹ In diesen Fällen solle der Mann zumindest einen gewissen Teil des Brautpreises zurückverlangen können, weil ansonsten die Stabilität der gesellschaftlichen Harmonie ernsthaft beeinträchtigt sei.⁴² In der Praxis behalf sich die Rechtsprechung in solchen Fällen beispielweise damit, dem Mann einen Teil des Brautpreises zuzusprechen, indem der Frau als „Verschulden“ ein nicht mit dem Ehemann abgestimmter Schwangerschaftsabbruch zum Vorwurf gemacht wurde.⁴³

2021 kündigte die Zentralregierung an, das Problem der hohen Brautpreise in den nächsten fünf Jahren bekämpfen zu wollen.⁴⁴ Teil der Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang unter anderem vom OVG, dem Ministerium für Zivilangelegenheiten⁴⁵ und der All-Chinesischen Frauenvereinigung⁴⁶ getroffen wurden,⁴⁷ war die Veröffentlichung von Musterfällen, die den Gerichten einen Maßstab dafür geben sollten, nach welchen Kriterien über die (anteilige) Rückgabe des Brautpreises entschieden werden soll.⁴⁸ Eine erste Gruppe von vier Musterfällen

41 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 345.

42 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 345.

43 Siehe Molly Bodurtha/Benjamin Liebman/Li Chengqian/Wu Xiaohan, Contesting and Controlling Abortion in China's Courts, in: Columbia Journal of Gender & Law, Vol. 45 (2024), Nr. 1, S. 1 ff. (32 ff.).

44 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 344. Die Kommentierung verweist in diesem Zusammenhang auf ein Dokument Nr. 1 der Zentralregierung (中央一号文件).

45 Das Ministerium für Zivilangelegenheiten (民政部) und seine lokalen Abteilungen sind unter anderem für die Eintragung von Ehen zuständig.

46 Die All-Chinesische Frauenvereinigung (全国妇联联合) agiert als die offizielle Organisation der Frauenbewegung in China und ist verantwortlich für die „Verbreitung staatlicher Vorgaben bei Frauen“ und für den Schutz der Frauenrechte in der Regierung. Siehe den Wikipedia-Eintrag „All-Chinesische Frauenvereinigung“ unter <www.wikipedia.org>.

47 Grundlage der Maßnahmen waren selbstverständlich „wichtige Anweisungen und Kommentare“ (重要指示批示) von Xi Jinping in Bezug auf die „Änderung von Sitten und Gebräuchen“ (移风易俗). Siehe OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 352. Zu weiteren Maßnahmen, zu denen unter anderem die Bekanntmachung von „Standards mit Empfehlungscharakter“ (倡导性标准) zu Brautpreisen in den Provinzen Innere Mongolei, Heilongjiang, Shandong, Zhejiang, Henan, Jiangxi, Gansu, Chongqing, Sichuan gehörte, siehe OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 352 f.

48 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 351. Die Kommentierung führt an, dass die Musterfälle als „Referenzstandard“ (参考标准) die „freie Entscheidungsbefugnis“ (自由裁量权) der Richter regeln

wurde kurz vor der Verabschiedung der Brautpreisbestimmungen im Dezember 2023 bekannt gemacht.⁴⁹ Im Februar 2025 folgte die zweite Gruppe von weiteren vier Fällen.⁵⁰ Die Musterfälle werden in der OVG-Kommentierung zu den Brautpreisbestimmungen ausgiebig als Beispiele herangezogen.

IV. Die Regelungen des OVG

Die Brautpreisbestimmungen regeln die Frage der Rückgabe eines Brautpreises nunmehr in sieben Paragrafen, wobei § 7 das Inkrafttreten sowie den zeitlichen Anwendungsbereich auf bereits rechtshängige Verfahren bestimmt. In den übrigen Paragrafen nimmt das OVG zunächst Stellung zum Anwendungsbereich der Brautpreisbestimmungen und zur gesetzlichen Grundlage für die Leistung des Brautpreises (hierzu unten unter 1.). Im Hinblick auf die Rückgabe unterscheidet es, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorlag (hierzu unten unter 2.) und ob die Rückgabe bei Scheidung einer eingetragenen Ehe (hierzu unten unter 3.) oder einer nicht eingetragenen Ehe verlangt wird (hierzu unten unter 4.). Außerdem gibt es den Gerichten Kriterien an die Hand, um die Höhe des Brautpreises festzustellen (hierzu unten unter 5.). Schließlich beschäftigt es sich mit der Frage, ob im gerichtlichen Verfahren zur Rückgabe des Brautpreises neben der Frau und dem Mann andere Personen Prozessbeteiligte sein können (hierzu unten unter 6.).

1. Anwendungsbereich und rechtliche Grundlagen des Brautpreises

Anwendungsbereich der Brautpreisbestimmungen sind Streitigkeiten, die sich daraus ergeben, dass die Zurückgabe des Brautpreises verlangt wird, nachdem dieser auf Grundlage der Bräuche (习俗) „zum Zwecke der Ehe“ (婚姻为目) geleistet worden ist, § 1 Brautpreisbestimmungen.

sollen, um „unterschiedliche Entscheidungen in gleichen Fällen“ (同案不同判) zu vermeiden.

- 49 Siehe die „gemeinsame Bekanntmachung von vier Musterfällen von Streitigkeiten über den Brautpreis durch das OVG, das Ministerium für Zivilangelegenheiten und die All-Chinesische Frauenvereinigung“ (最高人民法院、民政部、全国妇联联合发布四起涉彩礼纠纷典型案例), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.3.5184213.
- 50 Siehe „Bekanntmachung der zweiten Gruppe von vier Musterfällen von Streitigkeiten über den Brautpreis vor den Volksgerichten durch das OVG“ (最高人民法院发布第二批人民法院涉彩礼纠纷典型案例), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.3.5292239.

Als gesetzliche Verankerung des Rechtsinstituts des Brautpreises verweist die OVG-Kommentierung auf § 10 ZGB, in dem die Rechtsquellen genannt werden, die bei zivilen Streitigkeiten zur Anwendung kommen.⁵¹ Der Brautpreis sei ein traditioneller Brauch (传统习俗)⁵², der als Gebrauch (习惯) nach § 10 ZGB anwendbar ist,⁵³ da das Gesetz insoweit keine Bestimmungen enthält.⁵⁴

Grundlage für die Leistung des Brautpreises sei eine „Ehevereinbarung“ (婚约), die auch Verlobung (订婚 oder 定婚) genannt werde, die die Frau und der Mann in der Absicht schließen, zu heiraten.⁵⁵ Eine solche Vereinbarung sei zwar heutzutage nicht mehr zwingend Voraussetzung für die Eheschließung.⁵⁶ Da sie jedoch keine Schriftform voraussetze, sei davon auszugehen, dass der Leistung des Brautpreises der Abschluss einer solchen Vereinbarung vorausgegangen ist.⁵⁷ Sie sei rechtlich nicht bindend (法律上的约束力).⁵⁸ Da eine Auflösung (解除) der Ehevereinbarung dazu führe, dass die „geschenkten Sachen“ (赠与物) zurückzugeben sind, komme es jedoch häufig zu vermögensrechtlichen Streitigkeiten, die von den Volksgerichten zu entscheiden sind.⁵⁹ Das Gericht entscheide hierbei nicht über die Auflösung der Ehevereinbarung, sondern nur über das Rückgabeverlangen.⁶⁰

51 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 347. Siehe ausführlicher zu den Rechtsquellen Knut Benjamin Pißler, Einführung und Prinzipien, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 38), S. 1 ff. (15 ff.).

52 Wörtlich: „traditionelle Tradition“.

53 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 347.

54 Ob der Gebrauch der Leistung eines Brautpreises der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten zuwiderläuft und damit gemäß § 10 ZGB nicht anwendbar ist, wird an dieser Stelle in der Kommentierung nicht erörtert. Siehe hierzu unten unter IV.2.

55 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 347.

56 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 348. Siehe dort auch einen kurzen historischen Exkurs über die Bedeutung der Verlobung bzw. der Ehevereinbarung vom Kodex Hammurapi des babylonischen Königreichs über das römische Recht bis in die Neuzeit.

57 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 347.

58 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 348.

59 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 348. Laut der Kommentierung finden insoweit die Regelungen über die Schenkung in den §§ 657 ZGB Anwendung.

60 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 348.

Dogmatisch ordnet die OVG-Kommentierung die Leistung des Brautpreises als „Schenkung mit dem Endzweck der Ehe“ (以婚姻为最终目的的赠与) ein.⁶¹ Dieser Zweck sei für den leistenden Mann nicht nur die Eheschließung, sondern auch das Aufrechterhalten der Ehe, also für gewöhnlich Angelegenheiten von der Eintragung der Ehe über die Organisation der Hochzeitszeremonie bis zum gemeinsamen Leben und der Geburt von Kindern.⁶²

Diese dogmatische Einordnung spiegelt sich unmittelbar in § 1 Brautpreisbestimmungen wider, indem es dort heißt, dass der Brautpreis „zum Zweck der Ehe“ geleistet worden ist. In einem Vorentwurf hatte es stattdessen noch „zum Zweck der Eheschließung“ (以缔结婚姻为目的) geheißen.⁶³ Die Änderung der Formulierung ermöglicht laut der OVG-Kommentierung, dass die Entscheidung über die Rückgabe des Brautpreises keine „Alles-oder-Nichts“-Entscheidung ist („Alles“ im Falle nicht erfolgter Eheschließung, „Nichts“ im Falle der Eheschließung), sondern verschiedene Faktoren berücksichtigt werden können, um im Urteil gegebenenfalls auch eine anteilige Rückgabe zu erkennen.⁶⁴

2. Rückgabeverlangen wegen Verstoßes gegen die guten Sitten

Die Rückgabe des Brautpreises kann gemäß § 2 Brautpreisbestimmungen verlangt werden. Die Vorschrift wiederholt in ihrem Satz 1 zunächst das Verbot des § 1042 Abs. 1 Satz 2 ZGB, unter dem Vorwand der Ehe Vermögensgegenstände zu verlangen.

§ 2 Satz 2 Brautpreisbestimmungen lautet sodann:

„Wenn eine Seite unter dem Vorwand der Ehe unter dem Namen eines Brautpreises Vermögensgegenstände verlangt [und] die andere Seite die Zurückgabe verlangt, unterstützt [dies] das Volksgericht.“

61 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 348. Siehe dort auch den (rechtsvergleichenden) Überblick über andere dogmatische Einordnungen. In seiner schriftlichen Antwort aus dem Jahr 2017 (siehe Fn. 31) war das OVG noch der Ansicht gefolgt, es handle sich um eine Schenkung mit (auflösender) Bedingung (附条件的赠与).

62 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 349, mit Hinweis auf Yao Mingbin/Liu Yiting (姚明斌/刘亦婷), Die normative Konstruktion des Anspruchs auf Rückgabe des Brautpreises (彩礼返还请求权的规范构造), in: Rechtswissenschaft der Nanjing Universität (南大法学), 2023, Nr. 4 (eine Seitenangabe fehlt).

63 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 350.

64 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 350.

Die OVG-Kommentierung führt hierzu aus, dass der in § 2 Satz 2 Brautpreisbestimmungen als Tatbestand geschilderte Sachverhalt eine Zu widerhandlung gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten bildet.⁶⁵ Die Leistung des Brautpreises sei in diesem Fall gemäß § 153 Abs. 2 ZGB unwirksam, sodass der Leistende berechtigt sei, den Brautpreis zurückzuverlangen.⁶⁶

Allerdings konstatiert die OVG-Kommentierung, dass es in der Praxis schwierig sei, festzustellen, ob die Leistung des Brautpreises freiwillig erfolgt oder verlangt (索取) wird.⁶⁷ Ebenso schwierig sei die Feststellung, ob dieses Verlangen „unter dem Vorwand der Ehe“ (借婚姻) erfolgt, da es sich bei der Absicht zu heiraten um ein subjektives Merkmal handele, das sich letztlich nur anhand des objektiven Kriteriums der Eintragung der Ehe feststellen lasse.⁶⁸ Dass die Ehe eingetragen wurde, schließe aber nicht aus, dass unter dem Vorwand der Ehe Vermögensgegenstände verlangt werden.⁶⁹

Der Tatbestand des § 2 Satz 2 Brautpreisbestimmungen ist laut der OVG-Kommentierung nur in wenigen Fällen erfüllt. Als Lehrbuchbeispiel genannt wird, dass die Frau den Brautpreis entgegennimmt und dann mit dem Brautpreis flüchtet.⁷⁰

Als weiteres Beispiel führt die Kommentierung den ersten Fall in der zweiten Gruppe der Musterfälle an, der im Rubrum unter der Bezeichnung „Blitzheirat“ (闪婚) geführt wird.⁷¹ Die Ehegatten hatten sich im Oktober 2020 kennengelernt und heirateten noch in diesem Monat. Der Ehemann (ein Herr Zhao) hatte 86.000 Yuan an die Ehefrau (eine Frau Sun) gezahlt. Im Juni 2021 reichte Zhao Scheidungsklage ein und behauptete, dass Sun unter dem Vorwand der Ehe unter

65 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 355.

66 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 355.

67 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 356.

68 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 356.

69 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 356.

70 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 356.

71 Fall 1: Mehrere „Blitzheiraten“ innerhalb eines kurzen Zeitraums und der Erhalt eines hohen Brautpreises können als „unter dem Vorwand der Ehe Vermögensgegenstände verlangen“ angesehen werden – Zhao Mou gegen Sun Mou in einem Scheidungsstreit (案例一短期内多次“闪婚”并收取高额彩礼, 可以认定以彩礼为名借婚姻索取财物——赵某诉孙某离婚纠纷案), abgedruckt in: OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 393 f.

dem Namen eines Brautpreises Vermögensgegenstände verlangt habe. Das Gericht stellte fest, dass Sun in den vergangenen vier Jahren zwei weitere Ehen nach einer kurzen Kennenlernphase eingegangen war und dabei Brautpreise in Höhe von 80.000 Yuan und 180.000 Yuan erhalten hatte. Wie in dem Scheidungsverfahren Zhao gegen Sun kam es in diesen anderen Ehen kurz nach der Heirat zu finanziellen Streitigkeiten zwischen den Ehegatten, wobei sich Sun dann jedes Mal zu ihrer Mutter zurückzog, sodass kein gemeinsames Eheleben stattfand. Das Gericht entschied im Scheidungsverfahren Zhao gegen Sun, dass die Ehe geschieden wird und Sun den gesamten Brautpreis in Höhe von 86.000 Yuan an Zhao zurückzahlen muss.

Auch der zweite Fall in der zweiten Gruppe der Musterfälle dient der OVG-Kommentierung als Beispiel für eine Anwendung des § 2 Satz 2 Brautpreisbestimmungen.⁷² In diesem Fall hatten sich ein Mann namens Wang und eine Frau namens Li im Juni 2023 über eine WeChat-Dating-Gruppe kennengelernt. Li äußerte ihren Willen, eine Beziehung mit ihm einzugehen, verlangte jedoch 250.000 Yuan, bevor sie heiraten würden. Wang willigte ein, woraufhin die beiden eine Liebesbeziehung eingingen. Von Juni 2023 bis Februar 2024 verlangte Li von Wang mit der Begründung, die Miete für eine Wohnung bezahlen, andere Lebenshaltungskosten decken zu müssen und Schmuck kaufen zu wollen, circa 120.000 Yuan. Wang und Li lebten nicht zusammen und Li kontaktierte Wang fast ausschließlich, um Geld zu verlangen. Andere Kontaktaufnahmen Wangs lehnte Li mit dem Hinweis ab, arbeiten zu müssen, oder ignorierte sie. Da Li seit Februar 2024 die Anrufe von Wang nicht mehr entgegennahm, sich gegenüber Wangs Vorschlag, die Ehe einzutragen (领证)⁷³, ausweichend verhielt und mehrfach erklärte, sie würde die Eintragung nur „gegen Leistung eines ausreichenden Geldbetrags“ (给够钱才领证) vornehmen, kam es zu einer Entfremdung zwischen den beiden. Wang reichte schließlich Klage ein und forderte von Li die Rückzahlung des erhaltenen Geldbetrags in Höhe von etwa 120.000

72 Fall 2: Wenn eine Seite, die eine Liebesbeziehung mit einer anderen Partei mit dem Zweck eingeht, Vermögensgegenstände zu verlangen, ein Heiratsversprechen abgibt, kann dies als „unter dem Vorwand der Ehe Vermögensgegenstände verlangen“ angesehen werden – Wang Mou gegen Li Mou in einem Vermögensstreit aus Ehevereinbarung (案例二一方基于索取财物目的与另一方建立恋爱关系、作出结婚承诺，可以认定为借婚姻索取财物——王某诉李某婚约财产纠纷案), abgedruckt in: OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 394 f.

73 Wörtlich: „den Nachweis abholen“.

Yuan. Das Gericht stellte fest, dass Li eine „gleichgültige Haltung“ (持漠然态度) zu den Gefühlen beider Parteien einnahm und die Liebesbeziehung mit Wang Keji eingegangen war, um seine Erwartungen hinsichtlich einer Heirat auszunutzen, um Vermögenswerte zu erlangen und damit ihre materiellen Bedürfnisse zu befriedigen. Es verurteilte Li daher, 120.000 Yuan an Wang zurückzuzahlen.

3. Rückgabeverlangen bei Scheidung einer eingetragenen Ehe

Liegt kein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 2 Satz 2 Brautpreisbestimmungen vor, kann ein Brautpreis grundsätzlich nicht zurückverlangt werden, wenn die Ehe eingetragen worden ist, § 5 Abs. 1 Satz 1 Brautpreisbestimmungen.⁷⁴

Ausnahmsweise kann der Brautpreis bei eingetragener Ehe gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Brautpreisbestimmungen „bei der Scheidung“ zurückverlangt werden, wenn „die Dauer des Zusammenlebens relativ kurz und der Betrag des Brautpreises zu hoch“ ist.

Damit erweitern die Brautpreisbestimmungen die zwei Tatbestände in § 5 OVG-Interpretation ZGB Familie I, nach denen bislang der Brautpreis bei eingetragener Ehe zurückverlangt werden konnte (die Ehegatten haben nicht zusammengelebt oder der Brautpreis hat den Leistenden in Existenzschwierigkeiten gebracht)⁷⁵ um einen weiteren Tatbestand (relativ kurzes Zusammenleben).

Wie sich feststellen lässt, dass die Dauer des Zusammenlebens relativ kurz ist, wird in den Brautpreisbestimmungen nicht näher erläutert und auch in der OVG-Kommentierung findet sich keine Konkretisierung. Im ersten Fall der ersten Gruppe von Musterfällen befand das Gericht

74 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 369.

75 Siehe hierzu oben unter III. Zum Tatbestand, dass die Leistung des Brautpreises den Leistenden in Existenzschwierigkeiten gebracht hat, siehe OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 380. Demnach liegt der Tatbestand vor, wenn die Partei, die den Brautpreis gezahlt hat, vor der Eheschließung Schulden aufgenommen hat, die sie nach der Eheschließung nicht zurückzahlen kann, oder dass sie vor der Eheschließung Familienvermögen verwendet hat, nach der Eheschließung keine feste Einkommensquelle hat und aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, den grundlegenden Lebensstandard aufrechtzuerhalten. Allgemein sei der Tatbestand erfüllt, wenn es dem Leistenden aufgrund des vor der Eheschließung gezahlten Brautpreises nicht möglich ist, von seinem eigenen Vermögen und von dem bei der Scheidung erlangten den lokalen Mindestlebensstandard aufrechtzuerhalten.

einen Zeitraum von der Heirat bis zum Einreichen der Scheidungsklage von 17 Monaten als „relativ kurz“.⁷⁶

In § 5 Abs. 2 Brautpreisbestimmungen finden sich einige Faktoren, die die Gerichte bei der Feststellung zu berücksichtigen haben, ob die Höhe des Brautpreises zu hoch ist. Genannt werden

- das „verfügbare Pro-Kopf-Einkommen“ (均可支配收入) der Einwohner des Ortes, an dem der Brautpreis geleistet worden ist,
- die finanzielle Lage der Familie, die den Brautpreis geleistet hat, und
- die örtlichen Bräuche.

In der OVG-Kommentierung wird der Grundsatz festgelegt, dass ein Brautpreis, der das Dreifache des verfügbaren Pro-Kopf-Einkommens übersteigt, als „zu hoch“ anzusehen ist.⁷⁷ Außerdem hätten einige Stadt- und Kreisregierungen Obergrenzen für die Höhe des Brautpreises festgelegt: Beispielsweise sei im Kreis Jingyuan in der Stadt Guyuan in der autonomen Region Ningxia der Hui-Minorität bestimmt, dass der Brautpreis 60.000 Yuan nicht überschreiten darf.⁷⁸

Im Hinblick auf die „finanzielle Lage der Familie, die den Brautpreis geleistet hat“, seien die „wirtschaftlichen Ressourcen“ (经济来源) und das Einkommen zu berücksichtigen, um festzustellen, ob der Wert des geleisteten Brautpreises im Verhältnis zu der finanziellen Lage der Familie zu hoch und belastend ist.⁷⁹ Im bereits erwähnten ersten Fall der ersten Gruppe von Musterfällen kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass ein Brautpreis in Höhe von 188.000 Yuan „unter Berücksichtigung des örtlichen Lebensstandards und der finanziellen Lage der Familie zu hoch ist“.⁸⁰ Zur finanziellen Lage der Familie findet sich in dem Fall nur der allgemeine Hinweis, dass die Familie des Ehemannes zu den einkommensschwachen Familien in der Gegend gehöre, ohne diesen Befund zu konkretisieren. Um welche geografische Gegend es sich handelt, lässt sich dem Fall ebenfalls nicht entnehmen.

⁷⁶ Scheidungsstreit zwischen Wang Moumou und Li Moumou (王某某与李某某离婚纠纷案), abgedruckt in: OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 388 f.

⁷⁷ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 377.

⁷⁸ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 377.

⁷⁹ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 377.

⁸⁰ Siehe Fn. 76.

Die OVG-Kommentierung lässt offen, inwiefern „örtliche Bräuche“ bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind, ob der Brautpreis zu hoch ist. Den Musterfällen lässt sich hierzu ebenfalls nichts entnehmen. „Örtliche Bräuche“ spielen bei der Feststellung der Höhe des Brautpreises in § 3 Brautpreisbestimmungen eine wesentliche Rolle,⁸¹ sodass davon auszugehen ist, dass ihre Erwähnung in § 5 Brautpreisbestimmungen nur deklaratorischer Natur ist.

Hat das Gericht festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Brautpreisbestimmungen vorliegen, kann es dem Begehrten auf Rückgabe des Brautpreises stattgeben und den konkreten Anteil des Brautpreises festlegen, der zurückgegeben wird. Die Vorschrift gibt dem Gericht hierzu einige Kriterien an die Hand, um in einer Gesamtschau eine Entscheidung zu treffen. Es sind:

- die tatsächliche Verwendung des Brautpreises,
- die „Umstände der Mitgift“ (嫁妆情况),
- der Betrag des Brautpreises,
- die Umstände des Zusammenlebens,
- eine etwaige Schwangerschaft,
- ein etwaiges Verschulden der Ehegatten und
- örtliche Bräuche.

Das Kriterium der tatsächlichen Verwendung des Brautpreises ist laut der OVG-Kommentierung so zu verstehen, dass das Gericht feststellen muss, ob und inwiefern der Brautpreis für „das gemeinsame Leben“ (共同生活) verwendet worden ist, um diesen Teil vom zurückzugebenden Brautpreis abzuziehen.⁸² An anderer Stelle führt die Kommentierung aus, dass sich die Verwendung des Brautpreises von Region zu Region unterscheide: Teilweise werde er von der Braut für die Mitgift verwendet, teilweise werde er vollständig zum gemeinsamen Ehevermögen und diene dann als „Startkapital“

⁸¹ Siehe hierzu unten unter IV.5.

⁸² OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 377. Die Kommentierung nennt als Beispiel für eine Verwendung für das gemeinsame Eheleben auch den Erwerb gemeinsamen Eigentums. Dieses wäre dann freilich Gegenstand der Auseinandersetzung des Ehevermögens.

(启动资金) für das gemeinsame Leben; es komme aber auch vor, dass die Eltern der Braut den Brautpreis für „andere Zwecke“ verwenden.⁸³

Im Hinblick auf die „Umstände der Mitgift“ führt die Kommentierung aus, dass diese traditionell bei einer Scheidung an die Ehefrau zurückgegeben wird, soweit diese noch vorhanden ist.⁸⁴ Sie ist vom Brautpreis abzuziehen, der an den Ehemann zurückzugeben ist.⁸⁵

Nach Abzug dieser Posten verbleibt der „Betrag des Brautpreises“, über den das Gericht zu entscheiden hat, ob und in welcher Höhe er zurückzugeben ist.

Hierbei sind zunächst die „Umstände des Zusammenlebens“ zu berücksichtigen. Dies ist laut der OVG-Kommentierung zunächst eine Bezugnahme auf § 5 OVG-Interpretation ZGB Familie I, nach dem ein Brautpreis zurückzugeben ist, wenn die Ehe zwar eingetragen worden ist, die Ehegatten jedoch nicht zusammengelebt haben.⁸⁶ In diesem Fall sei der Brautpreis in voller Höhe zurückzugeben.⁸⁷ Im dritten Fall der ersten Gruppe von Musterfällen war das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass die Ehegatten nicht zusammengelebt hatten, da die Ehe weniger als drei Monate gedauert hatte, die Ehegatten nur kurz zusammengelebt hatten, aber in verschiedenen Städten arbeiteten und lebten und keine übereinstimmenden Pläne hatten, wie sie in Zukunft leben und arbeiten wollten.⁸⁸ Es entschied, dass von dem Brautpreis in Höhe von 1,06 Millionen Yuan nach Abzug gemeinsamer Aufwendungen⁸⁹ 800.000 Yuan zurückzugeben waren.

Haben die Ehegatten auch nur für eine „relativ kurze“ Zeit zusammengelebt, ist der

Brautpreis laut der OVG-Kommentierung grundsätzlich nicht zurückzugeben.⁹⁰ In diesem Fall sei er nur dann (anteilig) zurückzugeben, wenn es sich um einen zu hohen Brautpreis handelt.⁹¹ Als Beispiel dient der Kommentierung wiederum der erste Fall der ersten Gruppe von Musterfällen: Das Gericht „entschied nach Ermessen“ (酌定), dass die Ehefrau von dem Brautpreis, der in Höhe von 188.000 Yuan geleistet worden war, 56.400 Yuan, also 30 %, zurückzuzahlen hatte.⁹²

Außerdem hat das Gericht eine etwaige Schwangerschaft zu berücksichtigen. Hierzu führt die OVG-Kommentierung aus, dass Schwangerschaft und Geburt für Frauen mit größeren körperlichen Risiken und psychischen Belastungen verbunden sind.⁹³ In den Entscheidungen über die Rückgabe des Brautpreises müssten die Leistungen von Frauen bei Schwangerschaft, Geburt und Kindererziehung insofern berücksichtigt werden, dass der Anteil des zurückzugebenden Brautpreises nach Ermessen reduziert oder sogar die Forderung auf Rückgabe ganz abgewiesen wird.⁹⁴ Auch hier bezieht sich die Kommentierung auf den ersten Fall der ersten Gruppe von Musterfällen: Das Gericht hatte bei seiner Entscheidung einen Schwangerschaftsabbruch (终止妊娠) berücksichtigt, der eine „gewisse Beeinträchtigung der Gesundheit“ darstelle.⁹⁵

Weiterhin ist ein etwaiges Verschulden der Ehegatten zu berücksichtigen. Dies ist nach der OVG-Kommentierung so zu verstehen, dass ein Verschulden desjenigen, der die Rückgabe des Brautpreises fordert (also des Ehemannes), diese Forderung zwar nicht ausschließt; ein Verschulden müsse jedoch nach Ermessen zu einer anteiligen Reduzierung der Forderung führen.⁹⁶ Als Beispiel für ein Verschulden des Ehemannes nennt die Kommentierung familiäre Gewalt und die Verlobung oder Heirat mit einer anderen Person.⁹⁷ Liegt bei der Ehefrau ein solches

83 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 366.

84 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 378 und 379 („der Betrag der Mitgift, der gemeinsam verbraucht oder dem Vermögen des Mannes hinzugefügt wurde, ist abzuziehen“).

85 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 374. So auch in der Entscheidung des vierten Falls in der ersten Gruppe der Musterfälle, siehe hierzu unten unter IV.6.

86 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 374.

87 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 374.

88 Fall eines Vermögensstreits wegen einer Ehevereinbarung Liu Mou gegen Zhu Mou (刘某与朱某婚约财产纠纷案), abgedruckt in: OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 390 f.

89 Genannt werden als Beispiele für „gemeinsame Aufwendungen“ (共同开销) Vorbereitungen für die Hochzeitszeremonie, gemeinsame Reisen und der Besuch von Freunden und Verwandten.

90 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 374.

91 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 374.

92 Siehe Fn. 76.

93 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 375.

94 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 375.

95 Siehe Fn. 76.

96 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 375.

97 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 375.

Verschulden vor, erhöht sich der Anteil, den sie zurückzugeben hat.⁹⁸

Schließlich sind auch bei der Entscheidung über die Stattgabe des Begehrens auf Rückgabe des Brautpreises und des konkreten Anteils des zurückzugebenden Brautpreises „örtliche Bräuche“ zu berücksichtigen. Da sich wiederum weder in der OVG-Kommentierung noch den Musterfällen Ausführungen finden, ist davon auszugehen, dass ihre Erwähnung nur deklaratorischer Natur ist.

4. Rückgabeverlangen bei nicht eingetragener Ehe

Ist die Ehe nicht eingetragen worden, kann der Brautpreis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 OVG-Interpretation ZGB Familie I grundsätzlich⁹⁹ zurückgefordert werden. Haben die Frau und der Mann bereits zusammengelebt, kann der Brautpreis nunmehr gemäß § 6 Brautpreisbestimmungen ebenfalls grundsätzlich zurückgefordert werden.

Das Gericht muss allerdings bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe der Brautpreis gemäß § 6 Brautpreisbestimmungen zurückzugeben ist, dieselben Kriterien wie bei § 5 Brautpreisbestimmungen (die tatsächliche Verwendung des Brautpreises, die „Umstände der Mitgift“, die Umstände des Zusammenlebens, eine etwaige Schwangerschaft, ein etwaiges Verschulden der Ehegatten und örtliche Bräuche) berücksichtigen. Insofern kann auf die Ausführungen zu diesen Kriterien oben verwiesen werden. Im Hinblick auf ein etwaiges Verschulden findet sich in der OVG-Kommentierung zu § 6 Brautpreisbestimmungen der Hinweis, dass der Betrag des zurückzugebenden Brautpreises nach Ermessen zu mindern ist, wenn die Ehe deswegen nicht eingetragen worden ist, weil der Mann eine schwerwiegende Krankheit hat.¹⁰⁰ Hierbei bezieht sich die Kommentierung offenbar auf Fälle vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches, da seitdem kein Eheverbot mehr für Personen gilt, die an einer Krankheit leiden, bei der man nach medizinischer Auffassung nicht heiraten soll.¹⁰¹

98 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 375.

99 Zu einem Beispiel einer Ausnahme siehe unten den Fall eines Vermögensstreits wegen Ehevereinbarung Wu Mou gegen Liu Mou.

100 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 383.

101 Stattdessen ist nun nach § 1053 ZGB eine Ehe wegen Verheimlichen einer schwerwiegenden Krankheit aufhebbar. Siehe hierzu Knut Benjamin Pißler, Familienrecht, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 38), S. 695 ff. (697 f.).

Der Betrag des Brautpreises bleibt bei § 6 Brautpreisbestimmungen als Kriterium unberücksichtigt. Damit will das OVG laut seiner Kommentierung deutlich machen, dass es für die Rückgabeforderung bei nicht eingetragenen Ehen nicht darauf ankommen soll, ob der Brautpreis „zu hoch“ ist.¹⁰²

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nach § 5 OVG-Interpretation ZGB Familie I, die grundsätzlich eine vollständige Rückgabe des Brautpreises bei nicht eingetragenen Ehen vorsah, geben die Brautpreisbestimmungen den Gerichten Maßstäbe in die Hand, um über das „Ob“ und den Umfang der Rückgabeforderung zu entscheiden, obwohl die Ehe nicht eingetragen worden ist. Damit will das OVG die Tatsache besser berücksichtigen, dass in China weiterhin viele faktische Ehen (事实婚姻) bestehen,¹⁰³ bei denen die Partner die Ehe nicht haben registrieren lassen, aber von der Umgebung als Ehegatten angesehen werden. Die OVG-Kommentierung führt hierzu aus, dass in den meisten ländlichen Gebieten das Zusammenleben nach der Hochzeit nach örtlichen Bräuchen als Eheschließung gilt und von der Bevölkerung bis zu einem gewissen Grad anerkannt wird; würde man den gesamten Brautpreis allein aufgrund der fehlenden Eintragung der Ehe zurückfordern können, wäre dies gegenüber der Person, die den Brautpreis erhalten hat (also der Frau), ungerecht, sei ein Verstoß gegen das Prinzip der Gerechtigkeit (gemäß § 6 ZGB) und sei dem Schutz der legalen Rechte und Interessen der Frauen nicht förderlich.¹⁰⁴

Als entsprechendes Beispiel führt die OVG-Kommentierung den zweiten Fall der ersten Gruppe von Musterfällen an.¹⁰⁵ In dem Fall lernten sich die Partner, eine Frau namens Zhao und ein Mann namens Zhang, im November 2018 kennen und lebten seit Februar 2019 zusammen.¹⁰⁶ Im Juni 2020 brachte Zhao einen Sohn zur Welt. Im Januar 2021 hielten sie nach den „Bräuchen der Bevölkerung“ (民间习俗) eine Hochzeitszeremonie ab, ließen jedoch keine Ehe eintragen. Zhao erhielt von Zhang einen Brautpreis in Höhe von 160.000 Yuan. Später zerrütteten die Gefühle

102 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 382.

103 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 381.

104 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 382 f.

105 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 383.

106 Fall eines Vermögensstreits wegen Ehevereinbarung Zhang Mou gegen Zhao Mou (张某与赵某婚约财产纠纷案), abgedruckt in: OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 389 f.

der Partner und im August beendeten sie das Zusammenleben. Zhang klagte auf Rückgabe von 80 % des Brautpreises.

Das Gericht wies die Klage ab. Es befand, dass es „offensichtlich ungerecht“ (显不公平) sei, wenn die Frau nach mehreren Jahren des Zusammenlebens „unter dem Namen von Ehegatten“ (以夫妻名义) und zwei Jahren der gemeinsamen Kindererziehung zur Rückgabe des Brautpreises verurteilt würde. Es berücksichtigte außerdem, dass die Partner während ihres Zusammenlebens Aufwendungen für den täglichen Lebensunterhalt, die Geburt und die Erziehung des Kindes hatten.

Zu der Frage, ob der Brautpreis nach § 5 OVG-Interpretation ZGB Familie I immer vollständig zurückgegeben werden muss, wenn die Partner nicht zusammengelebt haben, zitiert die OVG-Kommentierung den vierten Fall der zweiten Gruppe von Musterfällen als Beispiel für eine Ausnahme:¹⁰⁷ In diesem Fall hatten die Partner, eine Frau Liu und ein Herr Wu, im August 2023 eine Hochzeitsfeier abgehalten.¹⁰⁸ Wu zahlte einen Brautpreis in Höhe von 228.000 Yuan. Die Partner lebten nicht zusammen und nachdem Liu erfuhr, dass Wu an einer schwerwiegenden Krankheit litt, die ihn impotent machte, gab sie den ursprünglichen Plan auf, die Ehe einzutragen zu lassen. Wu klagte daraufhin auf vollständige Rückgabe des Brautpreises.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass der Brautpreis in diesem Fall grundsätzlich vollständig zurückzugeben ist, da die Ehe nicht eingetragen worden ist und die Partner nicht zusammengelebt haben. Da Wu jedoch Liu seine Impotenz verschwiegen hatte, treffe ihn ein Verschulden für die nicht erfolgte Eintragung der Ehe, sodass die Höhe des zurückzugebenden Brautpreises nach Ermessen herabzusetzen sei. Das Gericht führte eine Schlichtung durch und Liu willigte ein, 200.000 Yuan des Brautpreises zurückzugeben, woraufhin Wu seine Klage zurücknahm.

5. Feststellung der Höhe des Brautpreises

Zur Feststellung der Höhe des Brautpreises gibt § 3 Abs. 1 Brautpreisbestimmungen den Gerichten einige Kriterien an die Hand und § 3 Abs. 2 Brautpreisbestimmungen legt fest, dass die Leistung von Vermögensgegenständen von

„geringem Wert“ (价值不大) nicht in die Höhe des Brautpreises einzurechnen ist.

Über die Höhe des Brautpreises gibt es laut der OVG-Kommentierung insbesondere Streit darüber, welche Vermögensgegenstände in den Brautpreis einzurechnen sind, ob geleistete Vermögensgegenstände nicht als Teil des Brautpreises, sondern als (Besuchs-)Geschenk anzusehen sind, und die Frage, wie der Wert der geleisteten Vermögensgegenstände festzustellen ist.¹⁰⁹ Dabei sei die Qualifizierung eines Vermögensgegenstands als Teil des Brautpreises oder als (Besuchs-)Geschenk wesentlich, da nur die Rückgabe des Brautpreises bei Nichtverwirklichung des Zwecks der Leistung (die Ehe) verlangt werden könne.¹¹⁰ Bei betreffenden Streitigkeiten verlange der Mann typischerweise, dass jeder von ihm geleistete Vermögensgegenstand und alle von ihm getragenen Aufwendungen in den Brautpreis einzurechnen sind.¹¹¹ Die Frau vertrete hingegen typischerweise die Auffassung, dass nur der Brautpreis im engeren Sinne (聘礼) einzubeziehen sei, während sie andere nach (lokalem) Brauch im Zusammenhang mit der Eheschließung geleistete Gaben wie etwa die „drei Goldenen“ (三金)¹¹², Begrüßungsgeschenke (见面礼)¹¹³ und das „Geld für das Ändern der Anrede“ (改口费)¹¹⁴, Geschenke zum Einsteigen in das Auto (上车礼)¹¹⁵, Geschenke zum Aussteigen aus dem Auto (下车礼)¹¹⁶ nicht in den Brautpreis einrechnen möchte, sondern als

¹⁰⁹ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 359.

¹¹⁰ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 359 f.

¹¹¹ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 360.

¹¹² Gemeint ist goldener Schmuck, typischerweise Ring, Halskette und Ohrringe.

¹¹³ Gemeint sind Gaben, die typischerweise die Eltern des Bräutigams der Braut übergeben, wenn sich die Braut und der Bräutigam oder deren Familien formell treffen, insbesondere beim ersten offiziellen Besuch (z. B. beim Kennenlernen der Schwiegereltern). Es handelt sich dabei um Geld in einem roten Umschlag (红包), Schmuckstücke oder andere wertvolle Geschenke.

¹¹⁴ Gemeint sind Geldgaben, die von den jeweiligen Schwiegereltern an die Braut bzw. den Bräutigam übergeben werden, wenn sie zum ersten Mal als „Mama“ bzw. „Papa“ angerufen werden.

¹¹⁵ Gemeint ist eine Geldgabe, die in einigen Regionen Chinas der Bräutigam oder dessen Familie an die Braut überreicht, wenn diese am Hochzeitstag in das Brautauto steigt.

¹¹⁶ Gemeint ist eine Geldgabe, die in einigen Regionen Chinas der Bräutigam oder dessen Familie an die Braut überreicht, wenn diese beim Ankommen am neuen Zuhause aus dem Auto steigt.

¹⁰⁷ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 384.

¹⁰⁸ Fall eines Vermögensstreits wegen Ehevereinbarung Wu Mou gegen Liu Mou (吴某诉刘某婚约财产纠纷案), abgedruckt in: OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 396 f.

Geschenke betrachtet.¹¹⁷ Für die Qualifizierung dieser Gaben als Brautpreis oder Geschenk ist laut Kommentierung auf den Zweck der Leistung, den Betrag sowie den jeweiligen (lokalen) Brauch abzustellen,¹¹⁸ wie im Folgenden zu sehen sein wird.

Als Kriterien für die Feststellung der Höhe des Brautpreises nennt § 3 Abs. 1 Brautpreisbestimmungen:

- der Zweck, für den ein Ehegatte Vermögensgegenstände geleistet hat,
- die Bräuche am Ort bzw. an den Orten der Frau und des Mannes,
- die Zeit der Leistung,
- die Form der Leistung,
- den Wert der Vermögensgegenstände,
- die Leistenden und
- die Empfänger.

Der Zweck, für den ein Ehegatte Vermögensgegenstände geleistet hat, ist laut OVG-Kommentierung das Kernelement, das den Brautpreis von einem gewöhnlichen Geschenk unterscheidet.¹¹⁹ Dieser Zweck der Leistung müsse aus Willenserklärungen der Partner hervorgehen; er müsse auf die Ehe und nicht allein auf ein gemeinsames Leben gerichtet sein.¹²⁰ Die Kommentierung bildet das Beispiel, dass aus dem Verwendungsvermerk bei der Überweisung von Geldbeträgen nicht auf einen Brautpreis, sondern auf ein gewöhnliches Geschenk geschlossen werden könne, wenn dort „Zahlen mit besonderer Bedeutung“ (特殊含义的数字) wie etwa 1314¹²¹ oder 520¹²² vermerkt sind.¹²³ Allerdings

¹¹⁷ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 360. Dort werden außerdem weitere Gaben und Bezeichnungen solcher Gaben angeführt, die teilweise auch von der Brautfamilie an die Braut überreicht werden.

¹¹⁸ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 360.

¹¹⁹ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 361.

¹²⁰ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 361.

¹²¹ 1314 wird wegen der Ähnlichkeit in der Aussprache (yī san yì si) mit dem Schriftzeichen 一生一世 (yī shèng yī shì) in Verbindung gebracht, was sich als „ein ganzes Leben lang“ übersetzen lässt und häufig im Zusammenhang mit Liebesbeziehungen verwendet wird.

¹²² 520 wird wegen der Ähnlichkeit in der Aussprache (wú èr líng) mit den Schriftzeichen 我爱你 (wǒ ài nǐ) in Verbindung gebracht, was „ich liebe Dich“ heißt.

¹²³ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 361.

dürfe der mit diesem Vermerk überwiesene Geldbetrag nicht das Kriterium des „geringen Wertes“ übersteigen.¹²⁴ Im Hinblick auf die oben bereits angeführten Gaben (namentlich die „Begrüßungsgeschenke“ und das „Geld für das Ändern der Anrede“) vertritt die Kommentierung die Auffassung, dass diese grundsätzlich nicht als Brautpreis anzusehen seien.¹²⁵ Zweck der Leistung durch die Schwiegereltern sei hier nicht die Ehe; vielmehr seien diese Gaben Ausdruck der „Akzeptanz des Status“ (身份的接纳) der Braut, wodurch die Schwiegereltern die Beziehung zur Schwiegertochter stärken wollten.¹²⁶

Auch anhand der Bräuche am Ort bzw. an den Orten der Frau und des Mannes kann nach der OVG-Kommentierung der geleistete Vermögensgegenstand als Brautpreis bzw. als Geschenk qualifiziert werden. Sie zitiert als Beispiel den oben im Zusammenhang mit der (kurzen) Dauer des Zusammenlebens bereits erwähnten dritten Fall in der ersten Gruppe von Musterfällen:¹²⁷ In diesem Fall hatte der Ehemann auf das Konto der Ehefrau 800.000 Yuan mit dem Vermerk „Brautpreis“ und weitere 260.000 Yuan mit dem Vermerk „fünf Goldene“ (五金) überwiesen.¹²⁸ Das Gericht entschied, dass neben dem Betrag, der als „Brautpreis“ gekennzeichnet war, auch die Überweisung mit dem Vermerk „drei Goldene“ als Brautpreis anzusehen sei. Es führte als Begründung aus, dass dies „der allgemeinen Auffassung des Brautpreises in den Hochzeitsbräuchen entspreche“ (符合婚礼习俗中对于彩礼的一般认知).

Existiert in der betreffenden Region kein Brauch zur Leistung bestimmter Vermögensgegenstände als Brautpreis, können diese laut

¹²⁴ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 361.

¹²⁵ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 361. Diese Gaben seien nur dann zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen des § 3 Brautpreisbestimmungen (Sittenwidrigkeit) vorliegen.

¹²⁶ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 361. Die Kommentierung gibt allerdings zu bedenken, dass im Hinblick auf das „Geld für das Ändern der Anrede“ auch die Ansicht vertreten wird, es handele sich um einen Teil des Brautpreises. Begründet wird dies damit, dass der Begriff „Geld für das Ändern der Anrede“ direkt in Verbindung mit der Ehebeziehung stünde und die Akzeptanz und Anerkennung der Braut durch die Schwiegereltern auf emotionaler und familiärer Ebene symbolisiere.

¹²⁷ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 360.

¹²⁸ Es handelt sich hierbei um eine erweiterte Version der oben (in Fn. 112) erläuterten „drei Goldene“; gemeint sind fünf Schmuckgegenstände, neben Ring, Halskette und Ohrringe typischerweise ein goldener Armreif und je nach Brauch der Region oder Familie ein Anhänger, Fußkettchen, eine Uhr oder Haarschmuck.

OGV-Kommentierung nicht unter Berufung auf die Brautpreisbestimmungen zurückgefordert werden.¹²⁹

Zum Kriterium der Zeit der Leistung findet sich in der OVG-Kommentierung der Hinweis, dass die Leistung in der Regel in der Zeit zwischen den „Gesprächen über Eheschließung und Mitgift“ (谈婚论嫁) und der Eintragung der Ehe bzw. der Hochzeitsfeier erfolgt.¹³⁰ Erfolgte die Leistung nach der Eheschließung, sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass es sich um einen Brautpreis handelt.¹³¹ Um ein Geschenk handele es sich jedenfalls bei Gaben, die in der Phase des Verliebens übergeben wurden, wenn noch nicht über eine Ehe gesprochen worden ist.¹³²

Zur Form der Leistung führt die Kommentierung aus, dass der Brautpreis sowohl aus Geld- als auch (teilweise) aus Sachleistungen bestehen könne.¹³³ Er sei nur eine wichtige Form der Gaben während der Zeit zwischen der Verlobung und der Heirat; nicht jede Gabe während dieser Zeit sei jedoch Teil des Brautpreises.¹³⁴ Um „geschenkte Sachen“ handele es sich, wenn sie lediglich dazu dienen, die Gefühle zu vertiefen.¹³⁵ Hierbei geht es allerdings um den Zweck der Leistung, sodass anhand der Form der Leistung von Vermögensgegenständen offenbar nicht zwischen einem Brautpreis und einem Geschenk unterschieden wird.

Das Kriterium des Wertes der Vermögensgegenstände ist als Bezugnahme auf § 3 Abs. 2 Brautpreisbestimmungen zu verstehen, in dem laut der OVG-Kommentierung die in der Praxis typischsten Situationen angeführt werden, in denen eine geleistete Gabe nicht als Brautpreis anzusehen ist. Allgemein ist demnach die Leistung von Vermögensgegenständen von „geringem Wert“ nicht in die Höhe des Brautpreises einzurechnen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Brautpreisbestimmungen). Wann ein Wert gering ist, wird in der OVG-Kommentierung nicht näher ausgeführt. Es findet sich aber der Hinweis, dass es hierfür auf

den wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand sowie das Pro-Kopf-Einkommen vor Ort und das Einkommen der betreffenden Familien ankomme.

Als Beispiele für solche Vermögensgegenstände von „geringem Wert“ nennt die Vorschrift Geschenke und Zuwendungen von geringem Wert, die von einer Seite anlässlich von Feiertagen, Geburtstagen und anderen besonderen Gedenkanlässen geleistet wurden (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Brautpreisbestimmungen), und alltägliche Konsumausgaben, die eine Seite zum Ausdruck oder zur Förderung der Zuneigung tätigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Brautpreisbestimmungen).

Die OVG-Kommentierung führt als weitere Beispiele für Vermögensgegenstände von „geringem Wert“ Aufwendungen an, die dem Mann bei der Vorbereitung und Durchführung der Hochzeit für die Bewirtung und Unterhaltung von Verwandten und Freunden entstehen.¹³⁶

Zu den Kriterien des Leistenden und des Empfängers erklärt die OVG-Kommentierung, dass der traditionelle Brauch, dass die Eltern über die Heirat ihrer Kinder entscheiden (父母之命¹³⁷), in China nach wie vor großen Einfluss habe. Daher seien in der Regel die jeweiligen Eltern der Partner an der Leistung und dem Empfang des Brautpreises beteiligt.¹³⁸ Gewöhnliche Geschenke würden hingegen in der Regel nur zwischen dem Mann und der Frau ausgetauscht.¹³⁹

In einem von der OVG-Kommentierung zitierten Fall, der sich nicht in den beiden Gruppen von Musterfällen findet, ging es um die Frage der Qualifizierung eines großen Geldbetrags, den der Mann der Frau überwiesen hatte, als Brautpreis oder als Geschenk.¹⁴⁰ In diesem Fall hatten sich eine Frau namens Song und ein Mann namens Leng am 7.4.2020 durch eine Heiratsvermittlerin (媒人) kennengelernt und gingen am 12.4. eine Liebesbeziehung ein. Am 27.7.2020 trafen sich das Paar, Verwandte des Paars und die Heiratsvermittlerin zum Abendessen im Haus des Mannes. Bei dieser Gelegenheit kam ein

¹²⁹ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 362 und 363.

¹³⁰ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 360.

¹³¹ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 361.

¹³² OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 362.

¹³³ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 364.

¹³⁴ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 361.

¹³⁵ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 361.

¹³⁶ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 363.

¹³⁷ Wörtlich: „der Befehl/Entscheid der Eltern“. Es handelt sich dabei um einen traditionellen Begriff, der vor allem in den konfuzianisch geprägten gesellschaftlichen Normen Chinas eine zentrale Rolle spielte.

¹³⁸ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 362.

¹³⁹ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 362.

¹⁴⁰ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 363 f.

Brautpreis nicht zur Sprache. Am Folgetag überwies Leng 50.000 Yuan an Song. Im August 2020 begann das Paar ein gemeinsames Leben. Im März 2021 schlug Song Leng vor, sich zu trennen, woraufhin das Paar seine Liebesbeziehung beendete. Leng er hob Klage auf Rückzahlung der 50.000 Yuan.

Das Gericht entschied, dass Song 30.000 Yuan zurückzuzahlen hat. Es stellte zunächst fest, dass es sich bei der Leistung der 50.000 Yuan um einen Brautpreis gehandelt habe. Zwar habe das Paar nicht gemäß den örtlichen ländlichen Bräuchen eine Brautpreiszeremonie (彩礼的仪式) abgehalten und keine Brautpreisliste (彩礼单) erstellt. Es schloss aber aus dem hohen Betrag (数额较大) und der Tatsache, dass die Leistung am Tag nach einem gemeinsamen Abendessen erfolgte und dass das Paar anschließend zusammenlebte, in Verbindung mit der Tatsache, dass Leng einen Diamantring und ein goldenes Armband für Song gekauft hatte, sowie von Leng vorgelegten Telefonmitschnitten, dass sie die Absicht hatten, eine Ehe einzugehen. Mit der Leistung der 50.000 Yuan habe Leng daher den Zweck der Ehe verfolgt. Diesen Betrag minderte das Gericht nach Ermessen um 20.000 Yuan, da das Paar sieben Monate zusammengelebt hatte.

6. Prozessbeteiligte

Mit der Frage, ob neben dem (Ehe-)Paar andere Personen am Prozess zu beteiligen sind, in dem die Rückgabe des Brautpreises verlangt wird, beschäftigt sich § 4 Brautpreisbestimmungen. Dort heißt es in Abs. 1, dass die „Seite der Ehevereinbarung und ihre Eltern, die den Brautpreis tatsächlich geleistet haben, gemeinsame Kläger sein können“. Außerdem ist dort bestimmt, dass „die andere Seite der Ehevereinbarung und ihre Eltern, die den Brautpreis tatsächlich erhalten haben, gemeinsame Beklagte sein können“.

In § 4 Abs. 2 Brautpreisbestimmungen wird schließlich festgelegt, dass bei Scheidungsstreitigkeiten, in denen eine Seite den Brautpreis zurückverlangt, „der Mann und die Frau die Parteien bleiben“.

§ 4 Abs. 2 Brautpreisbestimmungen ist laut der OVG-Kommentierung so zu verstehen, dass in Verfahren, in denen neben der Scheidung auch die Rückgabe des Brautpreises verlangt wird, nur der Mann und die Frau Prozessbeteiligte sind.¹⁴¹ Sie begründet dies damit, dass eine Erweiterung des Kreises der Prozessbeteiligten für die Verhandlung von Scheidungsstreitigkeiten

¹⁴¹ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 365.

nicht förderlich sei.¹⁴² Behauptet die Frau im Scheidungsverfahren, dass sie nicht die tatsächliche Empfängerin des Brautpreises (oder eines Teils des Brautpreises) sei, könne das Gericht den klagenden Mann darauf hinweisen, sein Rückgabeverlangen in einem separaten Prozess geltend zu machen.¹⁴³

Eine Prozessbeteiligung der Eltern kommt daher nur in Streitigkeiten in Betracht, in denen es außerhalb eines Scheidungsverfahrens um die Rückgabe des Brautpreises geht, die also unter der Rubrik „Vermögensstreit wegen Ehevereinbarung“ in den Gerichtsstatistiken geführt werden.¹⁴⁴ Nach der Kommentierung handelt es sich hierbei in der Regel um Fälle, in denen die Ehe nicht eingetragen worden ist,¹⁴⁵ sodass diese auf Grundlage von § 6 Brautpreisbestimmungen zu entscheiden sind.

Zum Hintergrund der Vorschrift des § 4 Brautpreisbestimmungen erläutert die Kommentierung, dass in den vergangenen Jahren die wichtigste prozessuale Frage bei Streitigkeiten über die Rückgabe des Brautpreises die Frage gewesen sei, ob die Eltern der Parteien der Ehevereinbarung als Prozessbeteiligte am Verfahren teilnehmen können.¹⁴⁶ Zwar sei es im Hinblick auf Vermögensgegenstände, die sich im Besitz der Frau befinden (wie etwa Gold- und Silberschmuck) im Allgemeinen klar, dass sich das Rückgabeverlangen gegen die Frau richtet.¹⁴⁷ Bei anderen Vermögensgegenständen sei es für das Gericht hingegen aufgrund der „Ungewissheit des Empfängers“ (收方的不确定性) nicht einfach zu bestimmen, wer die „Prozesssubjekte“ (诉讼主体) sind¹⁴⁸ bzw. wer die richtigen Beklagten sind.

Das OVG hatte 2017 in seiner bereits erwähnten „schriftlichen Antwort“ entschieden, dass die Eltern und auch Verwandte (亲属) der Parteien der Ehevereinbarung gemeinsame Beklagte sein können.¹⁴⁹ Hiervon ist das OVG in den

¹⁴² OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 367.

¹⁴³ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 367.

¹⁴⁴ Zu diesen Gerichtsstatistiken siehe oben unter II.

¹⁴⁵ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 366.

¹⁴⁶ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 365.

¹⁴⁷ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 365.

¹⁴⁸ OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 365.

¹⁴⁹ Zu dieser „schriftlichen Antwort“ siehe Fn. 31.

Brautpreisbestimmungen abgerückt. Es begründet dies damit, dass dies ansonsten zu einer Verwicklung vieler Personen in die Rechtsstreitigkeit führe und die Gefahr einer Verschärfung der Konflikte erhöhe.¹⁵⁰ Eine Ausnahme könnte jedoch auch nach den Brautpreisbestimmungen gemacht werden, wenn die Eltern bereits verstorben sind: Dann könne ein Verwandter als „Familienoberhaupt“ (家长) Prozessbeteiligter werden.¹⁵¹

Die Eltern des (Ehe-)Paares als gemeinsame Kläger bzw. Beklagte in das Verfahren über die Rückgabe des Brautpreises einzubeziehen, begründet das OVG damit, dass diese teilweise in die Leistung bzw. den Empfang des Brautpreises einbezogen seien.¹⁵² Die Handlung (bzw. das Rechtsgeschäft) sei dann als „gemeinsame Handlung“ (共同行为) der Eltern mit ihrem Kind anzusehen.¹⁵³ Daher entspreche es in vermögensrechtlichen Streitigkeiten über den Brautpreis den Gebräuchen, neben den Parteien der Ehevereinbarung auch die jeweiligen Eltern als Parteien des Verfahrens anzuführen.¹⁵⁴ Dies sei auch förderlich, um Tatsachen wie etwa die Höhe des Brautpreises und seine tatsächliche Verwendung zu ermitteln.¹⁵⁵ Schließlich diene die Beteiligung der Eltern auch dazu, die „Haftungssubjekte“ (责任承担主体) zu bestimmen.¹⁵⁶

Zu der Frage, ob das Gericht von Amts wegen die Eltern auf der Kläger- bzw. Beklagtenseite hinzuziehen kann oder in bestimmten Fällen sogar muss, bezieht die OVG-Kommentierung keine Stellung. Es heißt dort lediglich im Hinblick auf den klagenden Mann, dass dieser in der Regel als Partei der Ehevereinbarung den Zweck der Klage selbst realisieren könne und es nicht notwendig sei, seine Eltern zu Prozessparteien zu machen.¹⁵⁷ Ob hieraus der Umkehrschluss gezogen

werden kann, dass das Gericht die Eltern der beklagten Frau in bestimmten Fällen zu gemeinsamen Beklagten machen kann, ist unklar. Nach allgemeinem Zivilprozessrecht müssen Gerichte nur dann Personen als Parteien hinzuziehen, wenn es sich um notwendige Streitgenossen handelt.¹⁵⁸

Immerhin enthält die OVG-Kommentierung die Aussage, dass die Eltern nicht ohne ihre Kinder als Kläger bzw. als Beklagte an dem Prozess teilnehmen dürfen.¹⁵⁹

Als Beispiel für die Prozessbeteiligung der Eltern führt die Kommentierung den vierten Fall der ersten Gruppe von Musterfällen an.¹⁶⁰ In diesem Fall hatten sich eine Frau namens Zhao und ein Mann namens Zhang im April 2022 verlobt.¹⁶¹ Zhang übergab den Eltern von Zhao ein „Verwandtschaftsgeschenk“ (亲礼)¹⁶² in Höhe von 36.000 Yuan. Im September 2022 überwies Zhang auf das Konto von Zhao 136.000 Yuan. Zhao kaufte daraufhin für 1.120 Yuan nicht näher beschriebene Gegenstände für ihre Mitgift, die in die Wohnung von Zhang gebracht wurden. Eine Ehe wurde jedoch nicht eingetragen. Noch im September 2022 löste das Paar die Ehevereinbarung bzw. die Verlobung auf. In der Folge kam es zum Streit über die Rückgabe des Brautpreises und Zhang klagte gegen Zhao und ihre Eltern auf Rückzahlung von 173.200 Yuan.

Das Gericht prüfte die Frage, ob die Eltern Prozessbeteiligte sind, nicht in einer Zulässigkeitsprüfung, sondern im Rahmen der Haftung. Es stellte zunächst fest, dass das Paar nicht zusammengelebt hatte und bei Zhang kein Verschulden vorlag, ohne allerdings darauf einzugehen, worauf sich dieses Verschulden bezogen haben könnte. Im Hinblick auf Zhao stellte das Gericht allgemein fest, dass diese „einen Beitrag“ (有付出) zum Zustandekommen der Ehe geleistet habe. Auf diese Tatsachen stützte es dann zunächst die Entscheidung, dass ein angemessener Teil des „Verwandtschaftsgeschenks“ und

150 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 366 f.

151 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 367. Dort heißt es, dass in diesem Fall „ältere Geschwister oder andere nahe Verwandte, die den Ehegatten aufgezogen haben, in Bezug auf die Leistung und den Empfang des Brautpreises die Aufgaben eines ‚Familienoberhaupt‘ übernehmen“.

152 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 366.

153 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 366.

154 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 366.

155 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 366.

156 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 366.

157 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 366.

158 Siehe hierzu Mario Feuerstein, Prozessbeteiligte, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessgesetzes, Tübingen 2018, S. 63 ff. (75).

159 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 368.

160 OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 368.

161 „Fall eines Vermögensstreits wegen Ehevereinbarung Zhang Moumou gegen Zhao Moumou, Zhao Mou und Wang Mou“ (张某某与赵某某、赵某、王某婚约财产纠纷案), abgedruckt in: OVG-Kommentierung Brautpreisbestimmungen, a. a. O. (Fn. 1), S. 392 f.

162 Gemeint ist wiederum eine Gabe, die ein Mann (oder seine Familie) den Eltern der künftigen Ehefrau als Teil der traditionellen Hochzeitsbräuche überreicht.

des Brautpreises nach Abzug der Mitgift zurückzugeben sei.

Sodann wendete sich das Gericht der Frage zu, ob die Eltern von Zhao „als Beklagte qualifiziert“ (适格被告) seien. Es führte zunächst aus, dass Zhao für die Rückgabe des Brautpreises haftete, da ihr dieser direkt von Zhang überwiesen worden war, und entschied „nach Ermessen“ (酌定), dass Zhao 121.820 Yuan zurückzugeben hat.

Im Hinblick auf das „Verwandtschaftsgeschenk“ heißt es in dem Urteil, dass Zhao und ihre Eltern das Geschenk „gemeinsam empfangen“ (共同接收) hätten. Das Gericht entschied „nach Ermessen“ daher, dass Zhao und ihre Eltern für die Rückgabe von 32.940 Yuan haften.

V. Fazit

Der Brautpreis hat in China eine lange Tradition, die sich bis in die Zhou-Dynastie zurückverfolgen lässt.¹⁶³

Streitigkeiten über die Rückforderung eines Brautpreises treten vornehmlich in den wirtschaftlich weniger entwickelten Regionen im Westen und Norden sowie in autonomen Gebieten von ethnischen Minderheiten auf. Die Zahlung eines Brautpreises kommt hauptsächlich in ländlichen Gebieten vor.

Die Höhe des Brautpreises steigt von Jahr zu Jahr und übertrifft das durchschnittliche Jahreseinkommen in ländlichen Gebieten um das Dreißig- bis Zehnfache.

Rechtlich sind Zuwendungen anlässlich der Eheschließung in China eigentlich verboten.¹⁶⁴ Allerdings wird dieses Verbot nicht durchgesetzt.

2021 kündigte die Zentralregierung an, das Problem der hohen Brautpreise bekämpfen zu wollen. In diesem Zusammenhang hat das OVG Musterfälle veröffentlicht und die Brautpreisbestimmungen erlassen, um die Voraussetzungen für die Rückforderung eines Brautpreises festzulegen und den Gerichten einen Maßstab dafür zu geben, nach welchen Kriterien über die (anteilige) Rückgabe des Brautpreises zu entscheiden ist.

In den Brautpreisbestimmungen nimmt das OVG zunächst Stellung zu ihrem Anwendungsbereich und den rechtlichen Grundlagen des Brautpreises.¹⁶⁵ Der Brautpreis ist demnach ein traditioneller Brauch, der als Gebrauch nach § 10 ZGB anwendbar ist. Grundlage für die Leistung

des Brautpreises ist eine „Ehevereinbarung“, die die Frau und der Mann in der Absicht schließen, zu heiraten. Dogmatisch handelt es sich bei der Leistung des Brautpreises um eine „Schenkung mit dem Endzweck der Ehe“. Für den leistenden Mann ist dieser Zweck nicht nur die Eheschließung, sondern auch das Aufrechterhalten der Ehe, also für gewöhnlich Angelegenheiten von der Eintragung der Ehe über die Organisation der Hochzeitszeremonie bis zum gemeinsamen Leben und der Geburt von Kindern. Diese (und andere) Faktoren sind bei der Entscheidung über die Rückgabe des Brautpreises zu berücksichtigen, um im Urteil gegebenenfalls auch auf eine anteilige Rückgabe zu erkennen.

Bezüglich der Rückgabe unterscheidet das OVG, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorlag und ob die Rückgabe bei Scheidung einer eingetragenen Ehe oder einer nicht eingetragenen Ehe verlangt wird. Liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten vor, ist die Leistung des Brautpreises gemäß § 153 Abs. 2 ZGB unwirksam, sodass der Leistende berechtigt sei, den Brautpreis zurückzuverlangen.¹⁶⁶

Liegt kein Verstoß gegen die guten Sitten vor und war die Ehe eingetragen worden, kann der Brautpreis grundsätzlich nicht zurückverlangt werden.¹⁶⁷ Ausnahmsweise kann er zurückverlangt werden, wenn (1) die Ehegatten nicht zusammengelebt haben, (2) der Brautpreis den Leistenden in Existenzschwierigkeiten gebracht hat oder (3) die Ehegatten nur relativ kurz zusammenlebten und der Betrag des Brautpreises zu hoch ist. Liegt ein Ausnahmetatbestand vor, muss anhand einer Reihe von Kriterien eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob und in welcher Höhe der Brautpreis zurückzugeben ist.

Umgekehrt sind die Vorzeichen, wenn die Ehe nicht eingetragen worden war.¹⁶⁸ In diesem Fall kann der Brautpreis grundsätzlich zurückgefordert werden. Bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe der Brautpreis zurückzugeben ist, müssen aber wiederum eine Reihe von Kriterien berücksichtigt werden.

Die Höhe des Brautpreises wird ebenfalls von einer Reihe von Kriterien bestimmt, die in den Brautpreisbestimmungen angeführt werden.¹⁶⁹ Sie dienen der Unterscheidung eines gewöhnlichen Geschenks, das nicht zurückgefördert werden kann, von denjenigen Vermögensgegenständen, die als Brautpreis zurückzugeben sind.

¹⁶³ Siehe hierzu oben unter II.

¹⁶⁴ Siehe hierzu oben unter III.

¹⁶⁵ Siehe hierzu oben unter IV 1.

¹⁶⁶ Siehe hierzu oben unter IV 2.

¹⁶⁷ Siehe hierzu oben unter IV 3.

¹⁶⁸ Siehe hierzu oben unter IV 4.

¹⁶⁹ Siehe hierzu oben unter IV 5.

Nicht zurückzugeben sind Vermögensgegenstände von „geringem Wert“.

Die Frage, ob im gerichtlichen Verfahren zur Rückgabe des Brautpreises neben der Frau und dem Mann andere Personen Prozessbeteiligte sein können, wird in den Brautpreisbestimmungen wie folgt beantwortet:¹⁷⁰ Wird die Rückgabe des Brautpreises in einem Scheidungsverfahren geltend gemacht, dürfen sich keine anderen Personen beteiligen. In einem Verfahren, in dem es nicht um die Scheidung, sondern (auch) um die Rückgabe des Brautpreises geht, können die jeweiligen Eltern des Paares Parteien auf Kläger- bzw. Beklagtenseite sein, wenn sie den Brautpreis tatsächlich geleistet haben bzw. wenn sie den Brautpreis tatsächlich erhalten haben.

170 Siehe hierzu oben unter IV 6.